



FAQ zur BU-Generation 2020

Endlich ist sie da – unsere neue BU 2020! Um Ihnen den Einstieg in die neueste Generation der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Fragen zusammengetragen und in dieser FAQ-Liste für Sie beantwortet.

»FairScore«

1. Wie heißen die neuen Berufsgruppen?
2. Welche Faktoren spielen bei der Preisfindung eine Rolle?
3. Was bedeutet Qualifikation und welche Auswahlmöglichkeiten gibt es?
4. Wie wird die Bürotätigkeit definiert?
5. Wie wird die operative Tätigkeit für Ärzte definiert?
6. Wie wird die Personalverantwortung definiert?
7. Wie wird der Raucherstatus definiert?
8. Wie werden Verträge vor 2020 hinsichtlich der Berufsgruppe behandelt, die die Ausbau-/ Nachversicherungsgarantie in einem neuen Vertrag nutzen?
9. Kann man bestehende Verträge mit »alten« Berufsgruppen über das Scoring prüfen lassen?
10. Können Sonderfälle über »FairScore« eingestuft werden (wie z.B. Work & Travel, Soldaten etc.)?
11. Ändert sich neben den Berufsgruppen auch etwas am Schlussalter bei »FairScore«?
12. Was passiert bei einem unbekanntem Beruf?
13. Welcher Beruf wird bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen zugrunde gelegt?

Dynamik

- 14. Wie wird die Angemessenheit bei Dynamiken ermittelt?
- 15. Was passiert, wenn die Nachweise (nicht) ausreichend sind?
- 16. Wie werden berufliche Sonderfälle wie Schüler, Studenten, Auszubildende etc. behandelt?
- 17. Was ist mit Kunden, die sich in Elternzeit befinden?

Verlängerungsoption Regelaltersgrenze

- 18. Ab wann kann die Versicherungsdauer verlängert werden?
- 19. Welche Rechnungsgrundlagen werden bei der Verlängerungsoption zugrunde gelegt?
- 20. Können Berufe, die eine Schlussalterbegrenzung haben, ebenso verlängern?

Infektionsklausel für alle

- 21. Welche Berufe profitieren von der Infektionsklausel?
- 22. Gilt die neue Infektionsklausel für den Bestand?

Die neue Flexibilität

- 23. Wie ist die neue Regelung zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie?
- 24. Wie funktioniert der »Beginner-Bonus«?
- 25. Kann der Beginner-Bonus zusätzlich zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie genutzt werden?

»FairScore«

Die Berufswelt befindet sich stetig im Wandel. Digitalisierung und Automatisierung bringen neue Berufsbilder mit sich. Zudem gibt es mittlerweile viele Berufe mit unterschiedlichsten Ausprägungen. Wir passen uns an die Vielfältigkeit der Arbeitswelt an und werden ab sofort mehr Faktoren bei unserer Preiskalkulation berücksichtigen. Für eine risikogerechte und kundenindividuelle Berufseinstufung!

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um unser neues Einstufungssystem »FairScore« finden Sie hier:

1. Wie heißen die neuen Berufsgruppen?

Ab 2020 gibt es 10 Berufsgruppen:

- A1+ (z.B. Elektroingenieur, Wirtschaftsinformatiker, Mathematiker)
- A1 (z.B. Rechtsanwalt, Kinderarzt, Betriebswirt)
- A+ (z.B. Architekt, Informatiker, Bauingenieur)
- A (z.B. Bankkaufmann, Chirurg, Zahnarzt)
- B1 (z.B. Grafikdesigner, Hotelkaufmann, Mediengestalter)
- B+ (z.B. Arzthelfer, Elektriker, Erzieher)
- B (z.B. Lehrer, Techniker, Kfz-Mechaniker)
- C+ (z.B. Lagerist, Elektroinstallateur, Krankenschwester)
- C (z.B. Maschinenführer, Bäcker, Schreiner, Maler)
- D (z.B. Dachdecker, Maurer, Straßenbauer)

Bei den Beispielberufen handelt es sich um die Berufsgruppen, die ohne die Durchführung von »FairScore« erreicht werden!

2. Welche Faktoren spielen bei der Preisfindung eine Rolle?

Um einen individuellen und risikogerechten Preis zu gewährleisten, spielen bei der Preisfindung von Arbeitnehmern, Beamten und Selbständigen folgende Faktoren eine Rolle:

- Beruf
- Berufsstellung
- Qualifikation
- Bürotätigkeit
- Personalverantwortung
- Raucher-Status

Für weitere Personengruppen (z.B. Schüler, Studenten, Soldaten, Bundesfreiwilligendienst etc.) gelten teilweise abweichende Regelungen.

3. Was bedeutet Qualifikation und welche Auswahlmöglichkeiten gibt es?

Bei einer Qualifikation muss es sich immer um ein(e) abgeschlossene(s) Ausbildung/ Studium oder Weiterbildung handeln. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| ■ Ausbildung | ■ Weiterbildung | ■ Akademischer Abschluss |
| ■ Kaufmännische Ausbildung | ■ Betriebswirt | ■ Bachelor |
| ■ Handwerkliche Ausbildung | ■ Fachwirt | ■ Master/ Diplom |
| ■ Industrielle Ausbildung | ■ Meister | ■ Staatsexamen |
| ■ Technische Ausbildung | ■ Techniker – Weiterbildung | ■ Magister |
| ■ Fachschulische Ausbildung | | ■ Promotion |

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit »Sonstige« oder »Keine« auszuwählen. Die schulische Bildung (wie Gymnasium, Real-/ Hauptschule etc.) fällt nicht hierunter!

4. Wie wird die Bürotätigkeit definiert?

Bei einer Bürotätigkeit handelt es sich um die üblicherweise anfallenden Tätigkeiten im Innendienst (Büro).

Dazu zählen auch Tätigkeiten im Büro eines anderen Unternehmens (für Kunden mit Reiseanteil).

Zur Bürotätigkeit zählen folgende Tätigkeiten:

- Planung & Entwicklung (kreativ)
- Projekte & Leitung
- Verwaltung & Kommunikation
- Nicht medizinische Tätigkeiten in einer Praxis
- Arbeiten, die von unterwegs erledigt werden (Bahn, Flugzeug)
- Behandlung von Patienten bei Psychologen oder Logopäden

Folgende Tätigkeiten fallen **nicht** unter die Bürotätigkeit:

- Körperliche Tätigkeit
- Reisetätigkeit (auch als Fahrer oder Beifahrer im PKW)
- Künstlerische Tätigkeit
- Verkauf / Beratung außerhalb von Büroräumen
- Medizinische / pflegerische Tätigkeit
- Therapeutische Tätigkeit außerhalb von Büroräumen

5. Wie wird die operative Tätigkeit für Ärzte definiert?

Operative Eingriffe (auch Lasern) setzen die Öffnung von Haut oder Schleimhaut voraus. Hierbei kommt es nicht auf die Häufigkeit der Operationen an. Punktionen mit Nadeln oder Kanülen fallen nicht unter die Definition eines operativen Eingriffs.

6. Wie wird die Personalverantwortung definiert?

Zu Personalverantwortung zählen Mitarbeiter, die dem Kunden fachlich und disziplinarisch direkt unterstellt sind. Indirekt unterstellte Mitarbeiter bei leitenden Angestellten, Vorständen, Geschäftsführern, etc. zählen ebenfalls dazu. Sozialversicherungspflichtige Teilzeitkräfte werden als volle Mitarbeiter gezählt. Handelt es sich bei diesen Personen um Saisonkräfte, nicht sozialversicherungspflichtige Teilzeitkräfte oder Projektmitarbeiter, fallen sie nicht unter die Personalführung.

7. Wie wird der Raucherstatus definiert?

Sofern sich der Raucherstatus ändert, muss uns dies nicht angezeigt werden. Ein Raucher bleibt ein Raucher und ein Nichtraucher ein Nichtraucher. Ausnahme: Bei der Nachversicherung entscheidet der Kunde, ob er »FairScore« durchlaufen möchte oder nicht. Hierbei muss lediglich die Raucherfrage beantwortet werden. Eine erneute Risikoprüfung entfällt.

Ein Nichtraucher ist derjenige der in den letzten 12 Monaten nicht aktiv Zigaretten, Zigarren, Zigarillos oder Pfeife geraucht hat. (Gemeint ist sowohl das Konsumieren von Tabak unter Feuer als auch von Nikotin mittels Verwendung elektrischer Verdampfer wie E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen).

8. Wie werden Verträge vor 2020 hinsichtlich der Berufsgruppe behandelt, die die Ausbau-/ Nachversicherungsgarantie in einem neuen Vertrag nutzen?

Sobald in unserer Software E@SY WEB LEBEN die bestehende Versicherungsnummer eingetragen wird, wandeln wir die bestehende Berufsgruppe automatisch in die neue Berufsgruppe ohne Raucherstatus um. Die neue Berufsgruppe wird für die anstehende Berechnung zugrunde gelegt. Bestehende Zuschläge müssen bei der Berechnung zusätzlich/händisch eingegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die aktuelle Tätigkeit zu prüfen.

9. Kann man bestehende Verträge mit »alten« Berufsgruppen über das Scoring prüfen lassen?

Unsere Kunden haben weiterhin die Möglichkeit, nach einem Berufswechsel ihre bisherige Berufsgruppe überprüfen zu lassen.

Hier wird zwischen einem Vertragsabschluss vor 2020 und einem Vertragsabschluss ab 2020 unterschieden:

- Für Verträge **vor** 2020 gelten die Berufsgruppen der jeweiligen Tarifgeneration.
- Für Verträge **ab** 2020 erfolgt die Einstufung nach »FairScore«.
- Zukünftig reicht zur Überprüfung der Berufsgruppe die Veränderung eines Tätigkeitsmerkmals (z.B. Handwerker hat ab sofort Bürotätigkeit). Hier wird außer der Abfrage des Raucherstatus das komplette »FairScore« durchgeführt.

Bei Besserstellung des Berufs erfolgt die Reduzierung des Beitrags zur nächsten Beitragsfälligkeit. Falls der neue Beruf nicht zu einem niedrigeren Preis führt, bleibt der bisherige Beitrag unverändert bestehen. Wir können eine Einstufung in eine günstigere Berufsgruppe von einer erneuten Risikoprüfung abhängig machen.

10. Können Sonderfälle über »FairScore« eingestuft werden (wie z.B. Work & Travel, Soldaten etc.)?

Spezialfälle wie,

- Work & Travel
- (Zeit-)Soldaten
- Freiwilliges soziales Jahr
- Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilliger Wehrdienst
- Sich in Elternzeit befindende Personen

können ab sofort ohne Probleme über unser »FairScore« abgebildet werden.

11. Ändert sich neben den Berufsgruppen auch etwas am Schlussalter bei »FairScore«?

Ja! Das maximale Schlussalter orientiert sich an der endgültigen Einstufung. Heißt: Berufe, die bisher nur bis Schlussalter 65 versicherbar sind, können ggf. ab Berufsgruppe C+ bis Alter 67 abgesichert werden.

Berufe, die sich in der Berufsgruppe C und D wiederfinden, erhalten BU-Schutz bis maximal Alter 65.

12. Was passiert bei einem unbekanntem Beruf?

Falls sich die Tätigkeit des Kunden nicht in unserer Berufeliste (4.650 Berufe) findet, kann »FairScore« trotzdem einen Beitrag unter Vorbehalt ausweisen. Hierzu muss der unbekannte Beruf einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Kaufmännisch
- Gewerblich
- Gesundheit
- Akademisch
- Geschäftsführer
- Arzt

Im Anschluss werden die bekannten Tätigkeitsmerkmale abgefragt. Die endgültige Einstufung kann nur durch einen Direktionsmitarbeiter der ALTE LEIPZIGER erfolgen. Im Regelfall bleibt der zu zahlende Beitrag gleich oder wird günstiger. Ein höherer Preis ist dennoch möglich. So sieht der Vorbehalt in E@SY WEB Leben aus:

»Der eingegebene Beruf ist nicht in unserem Berufskatalog enthalten. Die Berechnung konnte nur unter Vorbehalt durchgeführt werden. Die endgültige Einstufung kann nur durch einen Mitarbeiter der ALTE LEIPZIGER erfolgen.«

Der Vorteil für Sie: Eine Berechnung aller Berufen ist jetzt - **dank »FairScore«** - 24/7 möglich!

13. Welcher Beruf wird bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen zugrunde gelegt?

Als Faustformel gilt: Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen wird für die Berufseinstufung die prägende Tätigkeit zugrunde gelegt. Diese bemisst sich an der Arbeitszeit. Allerdings gibt es Ausnahmen, z.B. bei Tätigkeiten, die wir nicht versichern (Fitnesscentertrainer etc). Hier ist eine individuelle Einstufung nach Rücksprache mit einem Direktionsmitarbeiter der ALTE LEIPZIGER erforderlich.

Regelung bei Studenten:

Ein Student, der einen Nebenjob ausübt und damit bis 450 € im Monat verdient, stufen wir als Student des jeweiligen Studiengangs ein. Wird eine Nebentätigkeit mit einem Verdienst über 450 € pro Monat ausgeübt, ist bei Antragsstellung anzugeben, welcher Tätigkeit der Kunde nachgeht und wie hoch sein Einkommen daraus ist. Gegebenfalls erfolgt eine Berufseinstufung analog der Nebentätigkeit.

Dynamik

Ab 2020 wird die Obergrenze für dynamische Anpassungen neu definiert. Was es hierbei zu beachten gilt, haben wir in diesem Kapitel für Sie zusammengefasst:

14. Wie wird die Angemessenheit bei Dynamiken ermittelt?

Ab 2020 wird die Angemessenheit bei Dynamiken neu geregelt. Wir prüfen die Angemessenheit, wenn das 1,5-fache der ursprünglichen BU-Rente erreicht ist, frühestens ab 30.000 €BU-Rente p.a.

Beispiel:

Schüler, BU-Rente 9.000 €p.a. → Prüfung ab Erreichen der Grenze von 30.000 €p.a.!

Akademiker, mtl. BU-Rente 36.000 €p.a. → Prüfung ab Erreichen der Grenze von 54.000 €p.a.!

Sobald die Grenze **erstmalig** überschritten wird, wird die aktuelle Dynamik ganz normal angeboten. Gleichzeitig erhält der Kunde ein Schreiben mit der Bitte, uns folgendes nachzuweisen:

- Das aktuelle Bruttoeinkommen (Vorjahreseinkommen) und
- Die Höhe der gesamten Absicherung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, darunter fallen:
 - Alle BU-Renten aus privater und betrieblicher Altersversorgung
 - Private Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten

15. Was passiert, wenn die Nachweise (nicht) ausreichend sind?

Sind die Nachweise ausreichend und die Angemessenheit für neue Dynamiken ist gegeben, wird die Grenze entsprechend angepasst. Die Erhöhung der Grenze wird dem Kunden gegenüber in einem Nachtrag dokumentiert.

Reichen die Nachweise für die Angemessenheit **nicht** aus bzw. es wird überhaupt kein Nachweis erbracht, wird der Kunde darüber informiert, dass die Angemessenheits-Grenze in der alten Höhe bestehen bleibt. Somit erfolgen erst einmal keine weiteren Erhöhungen – solange, bis ein ausreichender Nachweis über das Einkommen und die sonstigen Absicherungen erbracht wurde.

Wenn es sich um eine Rentenversicherung mit BUZ handelt, erfolgt die Dynamik nur noch für die Hauptversicherung und die BU-Beitragsbefreiung!

16. Wie werden berufliche Sonderfälle wie Schüler, Studenten, Auszubildende etc. behandelt?

Diese beruflichen Sonderfälle dürfen Dynamiken annehmen, auch wenn bereits zu Vertragsbeginn die maximal mögliche BU-Rente abgesichert wird. Eine Prüfung erfolgt auch hier frühestens ab 30.000 € bzw. ab dem 1,5-fachen der ursprünglichen BU-Rente.

17. Was ist mit Kunden, die sich in Elternzeit befinden?

Geht der Kunde während der Vertragslaufzeit in Elternzeit und erreicht die Dynamik währenddessen die im Versicherungsschein genannte Obergrenze, pausiert die Dynamik solange, bis ein entsprechender Nachweis über das aktuelle Bruttoeinkommen und die sonstigen Absicherungen eingegangen ist.

Verlängerungsoption Regelaltersgrenze

Wir bieten unseren Kunden ab sofort die Möglichkeit, den Versicherungsschutz bei Erhöhung der Regelaltersgrenze zu verlängern und das **ohne erneute Risikoprüfung!** Wie das abläuft, lesen Sie hier:

18. Ab wann kann die Versicherungsdauer verlängert werden?

Sobald die gesetzliche Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken erhöht wird, besteht die Option, den BU-Schutz zu verlängern und zwar ohne erneute Risikoprüfung! Unsere Voraussetzungen:

- Antragsstellung muss innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen erfolgen
- Alter des Kunden zum Zeitpunkt der Verlängerung ≤ 50 Jahre
- Schlussalter der bestehenden BU(Z) ≥ 62 Jahre
- Der Kunde ist nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann längstens um die Zeitspanne verlängert werden, um die sich die Regelaltersgrenze für den Versicherten erhöht. Das neue Endalter kann innerhalb der möglichen Zeitspanne frei gewählt werden. Die Verlängerung muss nicht zwingend bis zum Schlussalter der neuen Regelaltersgrenze erfolgen! Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Versicherungsdauer unverändert zu lassen und nur die Leistungsdauer um volle Jahre zu verlängern.

Wenn unser Kunde während der Dauer des Vertrags berufsunfähig war, können wir die Verlängerung einschränken oder ausschließen.

19. Welche Rechnungsgrundlagen werden bei der Verlängerungsoption zugrunde gelegt?

Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung berechnen wir den Beitrag bezogen auf das neue Endalter neu. Hierfür können wir auch die Rechnungsgrundlagen verwenden, die zum Zeitpunkt der Verlängerung gelten.

20. Können Berufe, die eine Schlussalterbegrenzung haben, ebenso verlängern?

Wenn sich durch das berufliche Risiko eine Endalterbegrenzung ergibt, kann die Verlängerungsoption nicht genutzt werden!

Infektionsklausel für alle

21. Welche Berufe profitieren von der Infektionsklausel?

Die Infektionsklausel gilt ab sofort für alle Berufe! Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Infektionsgefahr geht von unserem Kunden aus
- Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz / andere Rechtsvorschrift
- für mind. 6 Monate
- bezogen auf mind. 50 % der Tätigkeit

Wir bleiben dabei! Unsere Sonderregelung für Ärzte / medizinische pflegerische Berufe

Unsere Infektionsklausel bezieht sich auf die prägende Tätigkeit »**Behandlung am Patienten**«. Das bedeutet: Wenn beispielsweise die Gesundheitsbehörde einem praktizierenden Arzt verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln und sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstreckt, liegt bei der ALTE LEIPZIGER bereits Berufsunfähigkeit vor.

22. Gilt die neue Infektionsklausel für den Bestand?

Die neue Infektionsklausel gilt ebenso für den Bestand!

Die neue Flexibilität

TOP BU-Schutz muss maximal flexibel sein – damit man auf veränderte Lebensumstände oder Ereignisse jederzeit reagieren kann. Denn niemand weiß, was die Zukunft bringt. Dies haben wir uns zu Herzen genommen und unsere Erhöhungsmöglichkeiten nochmals verbessert. Jungen Kunden möchten wir den Start ins Studien- / Berufsleben erleichtern und unterstützen sie gerne mit unserem neuen »Beginner-Bonus«. Alle wichtigen Infos zu unseren neuen Flexibilitäten finden Sie hier:

23. Wie ist die neue Regelung zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie?

Die Erhöhungsmöglichkeiten sind für alle neu abgeschlossenen Verträge mit Beginn ab 01.01.2020 angepasst worden!

NEU! Im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie kann der Vertrag insgesamt um **bis zu 1.000 €** monatliche BU-Rente erhöht werden!

Die **neue** Ausbaugarantie:

- Innerhalb der ersten 5 Vertragsjahre (für Schüler mindestens bis Alter 20)
- Bis Alter 40

- Erhöhung um **maximal 500 €mtl. BU-Rente** (mind. 250 €pro Monat)
- Obergrenze Ausbaugarantie: Bis 2.500 €Gesamt-BU-Rente pro Monat (**inkl. Dynamiken**)

Die **neue** Nachversicherungsgarantie:

- Ereignisgebunden
- Innerhalb von 6 Monaten nach Ereignis / bis Alter 50
- Erhöhung um maximal 500 €mtl. BU-Rente pro Ereignis
- Erhöhung um bis zu 1.000 €mtl. BU-Rente möglich bei den Ereignissen, "Einkommen übersteigt BBG sowie nachhaltig höheres Einkommen / Gewinn"
- Obergrenze Nachversicherungsgarantie von 2.500 €Gesamt-BU-Rente pro Monat entfällt!
 - 1.000 €für ALLE!

Grundsätzlich muss die Erhöhung im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen.

24. Wie funktioniert der »Beginner-Bonus«?

Der Beginner-Bonus ermöglicht unseren jungen Kunden eine Steigerung der ursprünglichen BU-Rente um bis zu 200 % – bei Beginn eines Studium oder bei Einstieg ins Berufsleben.

»Beginner-Bonus« für **Studienanfänger**

- Zu Studienbeginn hat unser Kunde die Möglichkeit, seine BU-Rente besonders zu erhöhen!
- Ohne erneute Risikoprüfung!
- Erhöhung **um 200 %** (um das Doppelte) der ursprünglichen BU-Rente
- Gesamte BU-Rente nach der Erhöhung max. **24.000 €p.a.**

»Beginner-Bonus« für **Berufsanfänger**

- Gilt für die Kunden, die gerade eine Berufsausbildung / Studium erfolgreich abgeschlossen haben.
- Die Beantragung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, wenn der Versicherte
 - Einen Arbeitsvertrag erhalten hat,
 - Eine berufliche Tätigkeit ausübt, die seiner Ausbildung entspricht,
 - Ein Gehalt in entsprechender Höhe bezieht (Nachweis erforderlich!)
- Ohne erneute Risikoprüfung!
- Erhöhung **um 200 %** (um das Doppelte) der ursprünglichen BU-Rente
- Gesamte BU-Rente nach der Erhöhung max. **30.000 €p.a.**

Für beide Sonderregelungen gilt:

- Die Erhöhung erfolgt immer über einen neuen Vertrag!
- Die BU-Rente **darf insgesamt höchstens** um 200 % der ursprünglichen BU-Rente erhöht werden!

Grundsätzlich muss die Erhöhung im Rahmen des Beginner-Bonus in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen.

25. Kann der Beginner-Bonus zusätzlich zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie genutzt werden?

Das Beste am Beginner-Bonus: Ausbau- und Nachversicherungsgarantie sind bis 12.000 €p.a. zusätzlich möglich!